

KRANK IM ZEIT AUSGLEICH

ÖGB kritisiert Entscheidung des Obersten Gerichtshofs.

WER IM URLAUB länger als drei Tage krank ist, kann sich seine Urlaubstage in Krankenstandstage umwandeln lassen. Während eines Zeitausgleichs besteht dieser Anspruch nicht, stellt der Oberste Gerichtshof (OGH) in einem aktuellen Urteil fest. Trotz Erkrankung gelten die geleisteten Überstunden als verbraucht. ÖGB und Arbeiterkammer kritisieren dieses Urteil und fordern gesetzliche Änderungen. Denn Zeitausgleich dient natürlich auch zur Erholung, schließlich haben die Beschäftigten zuvor länger und mehr arbeiten müssen. „Die Bestimmungen bei Krankenstand im Zeitausgleich müssen jenen Rege-

lungen angepasst werden, die bei Urlaub gelten“, sagt ÖGB-Expertin Karin Hinteregger. Der ÖGB rät bis zu einer Klarstellung dieses Sachverhalts, sich Überstunden oder Mehrarbeit in Geld auszahlen zu lassen – so wird die geleistete Arbeit auch sicher abgegolten. Wer nicht sicher ist, ob im Betrieb andere Regelungen gelten, sollte sich an den Betriebsrat wenden.

HINTERGRUND

Ein Arbeitnehmer vereinbarte mit seinem Arbeitgeber, seine Überstunden in Form von Zeitausgleich zu konsumieren. Er erkrankte aber einen Tag vor dem Zeitausgleich und meldete

sich für vier Tage krank. Der Arbeitnehmer wollte sich die offenen Überstunden daher auszahlen lassen. Der Arbeitgeber zahlte jedoch nicht, weil für ihn die Erkrankung den Zeitausgleich nicht unterbrochen hatte. Der OGH stimmte dem nun zu: Zeitausgleich sei eine bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht und demnach Freizeit. „Die Vereinbarung, dass Zeitguthaben erwirtschaftet werden können und durch Zeitausgleich abzubauen sind, führt daher letztlich nur zu einer anderen Verteilung der Arbeitszeit“, so der OGH. Erholung, wie beim Urlaub, stehe dabei nicht im Vordergrund. ◀

Da Beschäftigte länger und mehr arbeiten mussten, dient Zeitausgleich auch zur Erholung.



© Bildagentur Waldhäusl / Eichinger Hannes

ÜBELSTES UNTERNEHMEN GESUCHT

Gesucht werden Organisationen, Unternehmen und/oder Personen, die im letzten Jahr besonders unverantwortlich agiert haben. Diese können bis zum 31. Oktober für den „Schandfleck“ des Jahres 2013 nominiert werden.

„Die letzten Monate haben gezeigt, dass es von Schandflecken nur so wimmelt“, erklärt Marieta Kaufmann, Koordinatorin der Kampagne.

Der Preis wird zum Welttag der Sozialen Gerechtigkeit, dem 20. Februar 2014, im Off Theater in Wien verliehen. Vom 20. Jänner bis zum 18. Februar 2014 wird das übelste Unternehmen, die übelste Organisation und/oder Person) online ermittelt. Nominierungen:

www.schandfleck.or.at oder
office@sozialeverantwortung.at ◀

3 Fragen ...

... an
Dinah Djalinos-Glatz
ÖGB-Pensionsexpertin

Was ist beim Frauenpensionsalter geplant?

Das gesetzliche Pensionsantrittsalter von Frauen wird ab 2024 bis 2033 jährlich um sechs Monate erhöht. Dann liegt es wie jenes der Männer bei 65 Jahren. Das hat die Bundesregierung im Jahr 1992 gemeinsam beschlossen und es ist sogar in der Verfassung niedergeschrieben worden.

Wo liegt derzeit das Pensionsalter?

Frauen gehen derzeit im Schnitt mit 57,4 Jahren in Pension, Männer mit 59,4 Jahren (2012). Im Jahr 2012 gingen nur 56 Prozent der Frauen direkt aus einer Erwerbstätigkeit in Pension. Die anderen waren davor zum Beispiel arbeitslos oder krank. Ende Juni 2013 waren laut Arbeitsmarktservice 23.295 Frauen über 50 arbeitslos.

Warum ist der ÖGB so strikt gegen die vorzeitige Angleichung?

Der Fahrplan zur Anhebung des Frauenpensionsalters steht in der Verfassung, darauf müssen sich die Frauen verlassen können. Gleichstellung muss außerdem am Beginn des Arbeitslebens passieren, nicht am Ende – aber Frauen sind bei den Einkommen und den Chancen noch lange nicht gleichgestellt. Der ÖGB ist außerdem dagegen, dass ständig am Pensionssystem herumgedoktert wird. Die Menschen, Frauen wie auch Männer, brauchen Gewissheit und nicht jedes Jahr neue Reformen.